

werden sollten. Auf diese Weise können Mehreinnahmen von rd. 30.000 € erzielt werden. Alternative II wurde von der Gebührenkommission als die sinnvollere Variante angesehen.

Ein Vergleich der Gebührenkalkulation 2005/2006 zeigt einen um 69.419 € gestiegenen Gebührenbedarf.

Der Parkabschlag – ein Kostenansatz der die Funktion des Friedhofes als Grünanlage mit Erholungsfunktion für alle Bürger unterstreicht – wurde der Kalkulation mit unveränderten 18,04 % zugrunde gelegt.

Die 2004 erstmals angewandte, modifizierte Form der Gebührenbedarfsberechnung mit einer Zerlegung der Kosten in aufwandsabhängige und aufwandsunabhängige Beträge hat sich im Sinne der gerechten Kostenverteilung als sinnvoll erwiesen und wird mit der Gebührenbedarfsberechnung 2005 nun schon zum dritten Mal praktiziert.

Die mit dem Bestattungsgesetz NRW 2004 eingeführte Möglichkeit der Beisetzung in einem Aschestreufeld wird nach wie vor außerordentlich selten nachgefragt. Insofern ist die hier errechnete Gebühr weiterhin als Provisorium anzusehen, dem keine mehrjährigen, gesicherten Erfahrungen zugrunde liegen. Eine Überarbeitung dieser Teilgebühr auf der Basis verlässlicher Zahlen muss deshalb weiterhin auf nicht absehbare Zeit verschoben werden.

Die Gebührenbedarfsberechnung „Bestattungswesen“ liegt den Fraktionen vor.

Diese Vorlage ist als Anlage beigefügt:

Die entsprechende Neufassung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührenordnung, vorgesehen für ein Inkrafttreten am 01.01.2006.

In Vertretung

Hans-Ulrich Lehmacher
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
 Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.

19. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung) vom 16.12.1981

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561), hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Sankt Augustin

I. Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten

A. Wahlgräber und Gemeinschaftsgräber

1.1 Wahlgrab, eine Stelle für Erdbestattung umfassend	1.800,00 €
1.2 Wahlgrab, mehrere Stellen für Erdbestattung umfassend, je Stelle	1.800,00 €
1.3 Wahlgrab (T), (Tiefenbestattung)	2.220,00 €
1.5 Urnenwahlgräber zur Beisetzung von 2 Urnen, je Stelle	660,00 €

B. Reihengräber

1.1 Einzelgrab (Kindergrab) Kind bis einschließlich fünf Jahre	589,00 €
1.2 Einzelgrab (Erwachsene und Kinder über fünf Jahre)	1.231,00 €
1.3 Urnengrab	419,00 €
1.4 anonymes Reihengrab	1.416,00 €
1.5 anonymes Urnenreihengrab	470,00 €
1.6 Rasenreihengrab Erdbestattung	1.416,00 €
1.7 Rasenreihengrab Urnenbestattung	470,00 €

C. Gewährung von besonderen Rechten

Zulassung einer Tiefenbestattung in einem mehrstelligen Wahlgrab (Abschnitt A. Ziffer 1.2), je zugelassener Bestattung	420,00 €
---	----------

II. Leistungen der Friedhofsverwaltung

A. Bereitung der Gräber

1. Grabbereitung für Personen bis einschließlich fünf Jahre	290,00 €
2. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Wahlgrab)	561,00 €
3. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Reihengrab)	538,00 €
4. Grabbereitung für die Beisetzung einer Urne	199,00 €
5. Grabbereitung für alle Personen bei Tiefenbestattung (Beisetzung bei 3 m)	697,00 €
6. Grabbereitung Rasen-/anonymes Reihengrab	516,00 €
7. Grabbereitung Rasen-/anonymes Urnengrab	188,00 €
8. Verlegen von Grauwacke-Trittplatten (seitliche Grabbegrenzung)	
a) Kindergrab/Urnengrab	39,00 €
b) Reihengrab	52,00 €
c) Wahlgrab	65,00 €

B. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

1.1 Ausgraben eines Leichnams während der Ruhefrist	1.013,00 €
1.2 Ausgraben eines Leichnams nach Ablauf der Ruhefrist	651,00 €
1.3 Ausgraben einer Urne	244,00 €
2. Wiederbeisetzung des Leichnams oder der Urne auf einem Friedhof der Stadt Sankt Augustin	Gebühr nach Abschnitt A

C. Genehmigung von Grabanlagen

1.) Grabtafel (liegender Grabstein)	39,00 €
2.) Denkmal stehend bis 1 m ²	63,00 €
3.) Denkmal stehend über 1m ²	78,00 €
4.) Grabeinfassung Reihen-/Wahlgrab	75,00 €
5.) Grabeinfassung Kinder-/Urnengrab	46,00 €
6.) Grababdeckung Reihen-/Wahlgrab	60,00 €
7.) Grababdeckung Kinder-/Urnengrab	46,00 €

D. Benutzung der Friedhofshalle

1.) Benutzung der Leichenkammer	130,00 €
2.) Benutzung der Trauerhalle einschließlich Nebenleistungen bei einer Beisetzung	191,00 €

E. Aschenstreufeld

Bestattung in einem Aschenstreufeld	190,00 €
-------------------------------------	----------

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.